

Pütter: Organisierte Kriminalität  
**Der Anti-OK-Komplex**

Daß die Sozialforschung zum Kriminalitätsthema der neunziger Jahre »Organisierte Kriminalität« nicht viel Eigenständiges beizutragen hat, wird gelegentlich ihrem Lieblingsplatz Schreibtisch zugeschrieben. Solange nichts anderes getan wird, als immer wieder nur Polizei- und verwandte Experten nach dem Ausmaß der Bedrohung zu befragen (typisch dafür etwa Dörmann u.a., Organisierte Kriminalität – wie groß ist die Gefahr? BKA-Forschungsreihe, 1990), darf man tatsächlich von Lehnstuhlkriminologie sprechen und von kreativer Feldforschung im Milieu der politischen Macht, der Schattenwirtschaft oder irgendwelcher Clans phantasieren. Wenn aber die Quelle des Wissens oder Vermutens über OK gewissermaßen beim Sprudeln beobachtet wird, wie es Norbert Pütter gelingt, dann wird der Umweg zum Phänomen »Organisierte Kriminalität« über die Polizei selbst zu einem interessanten Lehrpfad.

Pütter hat in sechs deutschen Bundesländern mit insgesamt 60 Polizeibeamten unterschiedlicher Funktion und mit elf Staatsanwälten in der »OK-Bekämpfung« über ihre Arbeit gesprochen. Gegenstand

und Polizei/CILIP«, an der Kriminalitätsneuigkeit OK steht de facto das Interesse an Neuigkeiten aus der Polizei. Der Anti-OK-Komplex, wie das Buch trefflicher betitelt wäre, steht für eine neue und modellbildende Polizei innerhalb der alten. Zwar hat sich kriminalpolizeiliches Arbeiten – denkt man an den Bereich der Staatsicherheit, der Drogenfahndung oder an die allgemein zunehmend präventive Aufgabenstellung – schon längst nicht mehr auf reaktives Einschreiten gegen Straftaten beschränkt. Mit der Herausbildung, Entwicklung und Profilierung von polizeilichen Organisationseinheiten für den »Kampf gegen OK« intensiviert sich jedoch – folgt man dem Argument des Bandes – nicht einfach die personen-, milieu- oder netzwerkbezogene proaktive Verdachtschöpfung und die



der Interviews waren in erster Linie die angewandten Erkennungskriterien für OK, die Ermittlungsabläufe und die Entscheidungen über Ermittlungsmethoden sowie die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und Behörden. Wie nimmt die Polizei Kenntnis von OK, was bestimmt Richtung und Methodik ihrer Ermittlungen, und welche Folgen resultieren daraus für das Erkannte und die »Lagedefinition«? Die reichlich wiedergegebenen Interviewzitate vermitteln den Eindruck, daß es Pütters durchaus gelang, die Befragten aus der Reserve zu locken und zur Reflexion ihrer Tätigkeit zu bewegen.

Hinter dem Interesse Pütters, eines Redakteurs von »Bürgerrechte

Anwendung verdeckter Methoden der Informationsbeschaffung. Die komplexe soziale Realität wird im Zuge ihrer polizeilichen Bearbeitung nunmehr auf eine neuartige Weise und mit andersartigen Ergebnissen reduziert und interpretiert. Kriminalität, das traditionelle Abstraktionsprodukt kriminalpolizeilicher Arbeit, Straftaten und Täter weisen im OK-Bereich nämlich stets über sich hinaus auf weitere Hintergründe und Strukturen, die sich zuletzt meist irgendwo im internationalen Dunkel verlieren. Die erschließungsbedürftigen Zusammenhänge und polizeilicher Aufklärungsbedarf reichen damit bis in die gewöhnlichsten gesellschaftlichen Verkehrsbereiche. Die OK-De-

finition öffnet und entgrenzt dank ihrer Unbestimmtheit polizeiliche Zuständigkeiten und senkt die Verdachts- und Interventionsschwellen für polizeiliches Nachforschen.

Ein empirisches Verdienst des Bandes ist es aufzuzeigen, wie sehr bei aller zunehmenden Emanzipation der Polizei von bürgerlich rechtlichen Verdachtsbeschränkungen derzeit immer noch traditionelle polizeiliche Kriminalitätsbilder (Vorurteile), begrenzte soziale Kompetenzen sowie die Praktikabilität und die Erfolgschancen des Einsatzes der neuen verdeckten Ermittlungsmethoden es bestimmen, daß im wesentlichen in den vertrauten trüben Gewässern (im Rotlichtmilieu, unter Ausländern) weitergefischt wird. Ein anderes Verdienst besteht in der Demonstration, wie sich die OK-Bekämpfung innerhalb der Polizeiorganisation und gegenüber der Staatsanwaltschaft und Justiz zunehmend Informationsvorsprung und Entscheidungskompetenzen sichert.

Arno Pilgram

Norbert Pütter  
**Der OK-Komplex**  
**Organisierte Kriminalität und ihre Folgen für die Polizei in Deutschland**  
**Westfälisches Dampfboot**  
Münster 1998  
450 Seiten, DM 62,-

Neumayer-Wagner, Scheel:  
**Die Verwarnung mit Strafvorbehalt**

## Eine Sanktion mit Zukunft?

Die **Verwarnung mit Strafvorbehalt** (VmS) als strafrechtliche Sanktion führt ein Schattendasein, ist weithin unbekannt und fand lange Zeit auch im Schrifttum sowie der empirisch-kriminologischen Analyse kaum Beachtung. Einen gewissen »Schub« zugunsten dieser als eine Art Geldstrafe zur Bewährung zu charakterisierenden Sanktionsart gaben die Diskussionen zum 59. Deutschen Juristentag im Jahr 1992 und insbesondere das Hauptgutachten von Schöch hinsichtlich der Möglichkeiten einer Fortentwicklung der nicht freiheitsentziehenden Sanktionen, der einen Ausbau der Verwarnung mit Strafvorbehalt empfahl (noch weitergehend in Richtung einer allgemeinen Bewährungsstrafe *Dinkel/Spieß* BewHi 1992, S. 117 ff.). Es ist dementsprechend kein Zufall, daß in der Folge Dissertationen erschienen sind, die sich dem »Mauerblümchendasein« und den Perspektiven dieser Sanktion widmen. Zum einen legte *Jens Scheel* eine empirische Arbeit zur Rechtswirklichkeit der Verwarnung mit Strafvorbehalt vor, zum andern *Eva Maria Neumayer-Wagner* eine Arbeit, die ausgehend von den historischen Ursprüngen der VmS über die rechtliche und tatsächliche Handhabung in der Gegenwart bis hin zu den Entwicklungsperspektiven ebenfalls einen umfassenden Überblick gibt.

Reformpolitisch sieht *Neumayer-Wagner* das Entwicklungspotential der VmS *de lege ferenda* in einer vorsichtigen Ausweitung durch eine Einschränkung der »Würdigkeitsklausel« des § 59 I Nr. 2 StGB (die VmS setzt in der jetzigen Regelung eine »Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters« voraus, die »besondere Umstände« für eine Verschonung von Strafe ergibt) und Streichung des generalpräventiven Vorbehalts (»Verteidigung der Rechtsordnung«) in § 59 I Nr. 3 StGB. Weitergehende Reformschritte, wie etwa die von der seinerzeitigen SPD-Opposition vorgeschlagene Ausweitung der VmS auf generell alle Ersttäter im Bereich der Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen, lehnt die Verfasserin ab. Anstatt der mißverständlichen Kann- wird eine Muß-Regelung bzgl. § 59 I S. 1 StGB gefordert, während (entgegen dem Gutachten von Schöch) die Verbindung mit dem Fahrverbot (Erweiterung des § 59 III StGB) abgelehnt wird. Im Bereich der Auflagen und Weisungen des § 59a StGB möchte die Verfasserin die Geldbuße zugunsten der Staatskasse (als verkappte Geldstrafe) streichen und lediglich zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung beibehalten. Auch die Weisung, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen, soll gestrichen werden, ferner jedoch der Vorrang der erst 1994 eingeführten Weisung, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen, deutlicher hervorgehoben werden. Weitergehende Reformüberlegungen – etwa im Sinne des AE-WGM der Alternativprofessoren oder der Wiedergutmachung als eigenständiger Sanktion – lehnt die Verfasserin ab, da hierdurch »eine der größten juristischen Errungenschaften der letz-